

„Resilienz und Transitionsprozesse – Wie mit trans* Kindern und Jugendlichen in Jugendarbeit und Jugendhilfe solidarisch handeln?“

Zusammenfassung des Vortrags

Vortrag und Zusammenfassung von Dipl.-Psych.*in René_ Rain Hornstein
Sigmund Freud PrivatUniversität Berlin in Kooperation mit TU Braunschweig
im Rahmen des Fachtags Junge LSBTI*I & Gesundheit am 17.10.2022 in Essen

Erkenntnisse aus der Psychologie zu trans* Kindern und Jugendlichen

Problematische Umgänge mit dem Ausdruck geschlechtsnonkonformen Empfindens

Das Bedürfnis aller Menschen ist es, ihr geschlechtliches So-Sein auszudrücken. So ist es auch mit trans* Kindern und Jugendlichen. Ihr soziales Umfeld nimmt ihr geschlechtliches Erleben häufig nicht ausreichend ernst (vgl. Günther, Teren und Wolf, 2019). Problematische Umgänge mit dem geschlechtlichen Erleben von trans* Kindern und Jugendlichen können im Ausblenden, Ignorieren, Wegschweigen oder im gewaltsamen Unterdrücken bestehen. Problematisch ist auch ein gutgemeintes Bagatellisieren in dem Sinne, dass „heutzutage jeder so sein könne wie er will“. Es wird so getan, als ob transgeschlechtliche Existenzweisen ein Nicht-Thema wären und die Gesellschaft entspannt und damit umgehen würde. Das hat allerdings den Effekt, dass Abwertungen und Gewalt gegenüber trans* Menschen dadurch nicht mehr thematisierbar wird und Menschen werden entmutigt, diese Gewalt anzusprechen.

Eine andere problematische Umgangsweise ist die Vermeidung, also die Aufforderung das geschlechtsnonkonforme Verhalten nicht „unnötig“ in den Mittelpunkt zu stellen. Damit wird aber das geschlechtliche Erleben tabuisiert und unterdrückt.

Folgen der Verunmöglichung des Geschlechtsausdrucks

Die meisten Kinder drücken ihr geschlechtliches Erleben früh aus, teilweise bereits ab drei Jahren (vgl. Günther et al, 2019). Sofern Ihr Geschlechtsausdruck durch die Eltern angenommen und respektiert wird, kommt es zu einem „unauffällig“ entspannt und selbstverständlichem Ausdruck des erlebten Geschlechts. Wird der Selbstaussdruck erschwert oder verunmöglicht können psychosomatische Symptome auftreten. Im Kindergartenalter können dies beispielsweise Scherzsyndrome (Bauch, Kopf, Ohren), Aggressivität, Clownerie oder Rückzug sein (ebd.).

Grundsätzlich lässt sich aus der reinen Tatsache, dass ein Kind sein Geschlecht transgeschlechtlich erlebt und ausdrückt, kein Bedarf nach Psychotherapie ableiten (Günther et al, 2019). Das Bedürfnis, beim ersten Auftreten transgeschlechtlicher Signale, das medizinische Hilfesystem einzuschalten lässt sich möglicherweise mit der Hilflosigkeit der Umgebung der Kinder beim Thema Transgeschlechtlichkeit erklären. Oder auch damit, dass die Psychologie und Psychiatrie

traditionellerweise Deutungshoheit über transgeschlechtliche Phänomene beansprucht haben und diese in der Vergangenheit für krank erklärt haben. Der aktuelle wissenschaftliche Konsens geht dahin, Transgeschlechtlichkeit als eine Variation von Geschlecht zu interpretieren, die keinen Krankheitswert hat, die aber durch die gesellschaftliche Abwertung mit Leiden verknüpft werden kann.

Psychotherapie wie auch soziale Arbeit können bei der Bewältigung von Herausforderungen im familiären, schulischen oder anderen sozialen Kontexten unterstützen. Es ist jedoch problematisch, wenn Psychotherapeut*innen eine pseudoprofessionelle „neutrale“ Haltung einnehmen und das trans*idente Erleben als Thema in der Therapie nach hinten stellen. Dies kann mit der Unsicherheit in Bezug auf das Thema Transgeschlechtlichkeit, mangelndem Wissen oder auch mit eigenen ungeklärten geschlechtlichen Ausdrucksbedürfnissen der Therapeut*innen in Verbindung stehen.

Sofern sie in psychotherapeutischer Behandlung sind, ist es wichtig, die transgeschlechtlichen Kinder und Jugendlichen in ihrer geschlechtlichen Identität zu würdigen, ihnen Rückhalt bei der Selbstbehauptung in Kindergarten, Schule und Familie zu geben und sie soweit es möglich ist, vor sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt zu schützen (vgl. Günther et al, 2019).

Rechtliche Situation von trans* Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Im deutschen Personenstandsregister kann Geschlecht auf vier Arten eingetragen werden: divers, kein Eintrag, weiblich und männlich. Die Änderung des Geschlechtseintrags oder des Namens im Personenstandsregister ändern zu lassen wird derzeit von zwei Gesetzen geregelt:

Das veraltete Transsexuellengesetz (TSG) wurde nach Klagen von einzelnen trans* Menschen in großen Teilen für verfassungswidrig erklärt, sodass Menschen sich seit 2008 nicht mehr scheiden lassen müssen und seit 2011 nicht mehr sterilisieren lassen müssen, um ihre Namen oder Geschlechtseinträge zu ändern. Dennoch bleiben hohe Hürden für eine Änderung nach TSG: Es müssen zwei Gutachten von richterlich zugelassenen Gutachter*innen (meist Psychiater*innen) und ein Trans*-Lebenslauf an das lokale Amtsgericht gegeben werden, um dann mit einer*einem Richter*in darüber zu sprechen, ob mensch auch richtig trans* sei. Die Gutachtenpraxis greift stark ins Intimleben ein und es werden häufig erniedrigende Fragen gestellt, die teilweise sexueller Natur sind und die Transidentität in die Nähe von Pädosexualität rücken. Darüberhinaus sind die Gutachten und das amtsgerichtliche Verfahren teuer (bis zu mittlere vierstellige Summen).

Das Personenstandsgesetz (PStG) sieht seit 2019 vor, die Änderung von Namen oder Geschlechtseintrag mittels eines ärztlichen Attests beim lokalen Standesamt über einen einfachen Antrag vorzunehmen. Hier fallen höchstens niedrige Bearbeitungsgebühren (zweistellige Summen) an. Im ärztlichen Attest muss eine Variante der Geschlechtsentwicklung attestiert werden, was ein juristisch unklarer Begriff ist. Nach aktueller Rechtssprechung durch den Bundesgerichtshof dürfen nur intergeschlechtliche Menschen das Änderungsverfahren durchführen. Personen, die nicht-binär sind, aber keine Intergeschlechtlichkeit nachweisen können, müssen das TSG-Verfahren durchführen.

Dass es von der jeweiligen Geschlechtlichkeit eines Menschen abhängt, welches Gesetz er zur Durchführung derselben Aktion (Änderung von Name oder Geschlechtseintrag) in Anspruch nehmen kann und dass diese Gesetze extrem unterschiedliche Hürden aufstellen, wird von manchen

Jurist*innen und Verbänden für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung eingeschätzt. Hierzu läuft ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die Ampelkoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Reform der gesetzlichen Grundlagen verständigt. Einem Eckpunktepapier vom Sommer 2022 zufolge, soll es nur noch ein einziges Gesetz für die Änderung von Name und Geschlechtseintrag geben, das sogenannte Selbstbestimmungsgesetz (manchmal auch SelfID-Gesetz abgekürzt). Demnach soll es grundsätzlich keine Hürden mehr geben, um die Änderungen durchzuführen. Eine einfache Erklärung beim Standesamt soll ausreichen. Kosten oder Begutachtungen sollen nicht anfallen.

Massive Kritik von Verbändeseite gibt es an den vorgeschlagenen Altersgrenzen im SelfID-Gesetz. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sollen nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten eine Änderung von Name oder Geschlechtseintrag durchführen können. Im Konfliktfall muss dies familiengerichtlich unter Berücksichtigung des Kindeswohls geklärt werden. Kinder unter 14 Jahren sollen gar nicht angehört werden müssen, hier haben die Sorgeberechtigten das letzte Wort. Unter anderem der Deutsche Kinderschutzbund und der Bundesverband Trans* sehen dies kritisch und halten die Selbstbestimmung von Jugendlichen für unnötig eingeschränkt.

Literaturhinweise

Günther, Teren & Wolf (2019). Psychotherapeutische Arbeit mit trans* Personen. Handbuch für die Gesundheitsversorgung. München: Ernst Reinhardt Verlag.